

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 269

"L e b b e r g"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

Ein Entwurfsplan, in dem die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche und vorgesehene Bebauung dargestellt ist, wurde dieser Begründung als Anlage nachgeheftet.

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Lebberg" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen den Besitzungen Dümptener Straße Haus Nr. 8 a und Haus Nr. 30 sowie Oberhauser Straße Haus Nr. 95 und Haus Nr. 117.

II. Allgemeines

Zur Sicherung der Bauleitplanung in dem Bereich Lebberg hat der Rat der Stadt am 27. September 1962 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen und die Umlegung nach Maßgabe der §§ 45 bis 79 BBauG angeordnet.

Die Planung sieht für den gesamten Verfahrensbereich eine offene II-geschossige Wohnhausbebauung mit ca. 105 Wohnungseinheiten vor. Das Gelände wird zum überwiegenden Teil gärtnerisch genutzt und ist zur Zeit nur mit wenigen, meist älteren, Gebäuden bebaut. Garagen und Einstellplätze können in ausreichender Anzahl auf den Grundstücken untergebracht werden.

Ein Entwurfsplan, in dem die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche und vorgesehene Bebauung dargestellt ist, wurde dieser Begründung als Anlage beigelegt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 17. 12. 1962 wurde für das Verfahrensgebiet die Umlegung bereits eingeleitet.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungspla-

nes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung:		50.000,--	DM
Tiefbau: Straßen	215.000,--	DM	
Entwässerung	100.000,--	DM	315.000,-- DM
			<u>365.000,-- DM</u>

Ein Teil der Kosten, 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, werden jedoch als Erschließungsbeitrag wieder vereinnahmt.

Essen, den 4. November 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Amt für Bodenordnung



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Oberbaurat

Liegenschaftsverwaltung



Beigeordneter



Bauverwaltung



Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 29. Juni 1964 bis 28. Juli 1964 öffentlich auslegen.

Essen, den 29. Juli 1964

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullrich

techn. Stadtammann

Gehört zur Vfg. v. 2. 8. 65
Az. IB1-125.4 (ESSEN 6102)

Essen, den 2. 8. 65
Landesbaubehörde Ruhr

i. A.

[Handwritten signature]

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 34 vom 28. August 1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 29. August 1965 öffentlich aus.

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor



i. A.
[Handwritten signature]
Städt. Vermessungsoberrammann

Essen, den 30. August 1965

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullrich

Städt. Verm. Amtmann